LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33 | 17291 Prenzlau

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau ordnet gemäß § 86 Abs. 1, 2 Nr. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die

Vereinfachte Flurbereinigung Schnelle Havel
Verf.-Nr. 500125

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird wie nachfolgend aufgeführt festgestellt:

Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Stadt Oranienburg

Gemarkung	**Flur (*teilweise)**	**Gemarkung**	**Flur (*teilweise)**
Bernöwe	1*, 3*	Malz 9	17*
Friedrichsthal	1*	Malz 10	18*
Malz	1*, 2*, 4*, 6*, 7*, 8*, 9*, 10*, 11*, 24*, 25*	Malz 12	20*
Malz 3	12	Schmachtenhagen	5*
Malz 4	13	Schmachtenhagen 1	7*
Malz 6	14*	Wiesen r. U. Malzer Kanal	1*
Malz 7	15*		
Malz 8	16*		

Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Stadt Liebenwalde

Gemarkung	**Flur (*teilweise)**
Freienhagen	4*, 5*, 101*
Liebenwalde	6*, 8*, 101*

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Das Verfahrensgebiet ist auf der als **Anlage 1** zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt.
Es hat eine Größe von **ca. 956 ha**.
Zu den betroffenen Gemarkungen und Fluren ist die Flurstücksliste als **Anlage 2** beigefügt.

2. Auslegung

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen, Gebietskarte und Flurstücksliste liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg,
Stadt Liebenwalde, Marktplatz 20 in 16559 Liebenwalde,
Gemeinde Löwenberger Land, Alte Schulstr. 5 in 16775 Löwenberger Land,
Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1 in 16792 Zehdenick,
Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide, OT Finowfurt,
Gemeinde Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157 in 16348 Wandlitz,
Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1 in 16567 Mühlenbecker Land,
Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Str. 2 in 16540 Hohen Neuendorf,
Gemeinde Birkenwerder, Hauptstr. 34 in 16547 Birkenwerder,
Gemeinde Leegebruch, Birkenallee 1 in 16767 Leegebruch,
Stadt Velten, Rathausstr. 10 in 16727 Velten,
Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer,
Stadt Kremmen, Am Markt 1 in 16766 Kremmen,

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Ergänzend erfolgt die Auslegung des Beschlusses mit Gründen, Gebietskarte und Flurstücksliste durch Veröffentlichung im Internet unter

https://b9g.de/schnelle-havel.

Die Unterlagen sind für die Beteiligten bis 30.06.2025 im Internet einsehbar.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39, 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergemeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke, den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie den Inhabern von selbständigem Gebäudeeigentum gebildet wird. Sie führt den Namen

Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Schnelle Havel

und hat ihren Sitz in Liebenwalde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft. Der Träger von Maßnahmen nach § 86 Abs. 1 FlurbG hat nach § 86 Abs. 3 FlurbG die von ihm verursachten Ausführungskosten an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen.

8. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

9. Gründe

Die Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung Schnelle Havel gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG und ihre Durchführung nach den § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 FlurbG sind in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben und nach den Ergebnissen der durchgeführten Voruntersuchungen auch gerechtfertigt sind.

Der Regelungsbedarf begründet sich wie folgt:

Das Flurbereinigungsgebiet ist durchzogen von der Schnellen Havel. Durch Änderungen des Flusslaufes - bedingt durch frühere kollektive Flächenbewirtschaftung und Meliorationsmaßnahmen - und der teilweisen Umverlegung der Schnellen Havel sowie der Herstellung von Be- und Entwässerungsgräben sind zahlreiche Eigentums- und Nutzungskonflikte in der Landschaft hervorgerufen worden.

Auch die Anlage neuer Wegestrukturen im Rahmen der kollektiven Flächenbewirtschaftung auf privaten Flurstücken haben Zerschneidungseffekte hervorgebracht. Alte Erschließungsstrukturen wurden gleichzeitig eingezogen und unterlagen in der Nachwendezeit der Privatisierung durch die BVVG.
In der Folge sind Eigentumsflächen durch die neuen Strukturen zerschnitten, Flächen von ihrer Erschließung abgekoppelt und zugleich private Flächen durch die Inanspruchnahme für Erschließungs- und Entwässerungsanlagen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen worden.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Die Veränderungen an der Erschließungsstruktur und dem Gewässernetz aus der Zeit der genossenschaftlichen Flächennutzung wurden seitdem nicht im Kataster nachvollzogen, sodass Kataster und Örtlichkeiten in Teilen des Flurbereinigungsgebietes voneinander abweichen.

Die Eigentumsstruktur im Flurbereinigungsgebiet ist überwiegend kleinteilig und durch Splitterbesitz geprägt. In Verbindung mit den Zerschneidungswirkungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes schränkt diese Situation die Nutzbarkeit und Verfügbarkeit des Eigentums erheblich ein. Dieser Situation geschuldet kann die Nutzung der Flächen derzeit nur durch Unterverpachtung und Pflugtauschvereinbarungen der Landwirtschaftsbetriebe wirtschaftlich gestaltet werden.

Das festgestellte Verfahrensgebiet liegt im FFH-Gebiet „Schnelle Havel“ und im Vogelschutzgebiet (SPA) „Obere Havelniederung“. Das Gebiet ist auch Bestandteil des Naturschutzgebietes (NSG) „Schnelle Havel“ und befindet sich im „Naturpark Barnim“ sowie im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Obere Havelniederung“.
Vielfach bestehen Konflikte zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten einerseits und den aus vorgenannten Schutzgebietsausweisungen resultierenden Beschränkungen und Entwicklungszielen andererseits.

Das Verfahrensgebiet wird durch die Schnelle Havel als Fließgewässer II. Ordnung durchzogen. Bei dem Gewässer handelt es sich um ein berichtspflichtiges Gewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie.
Die Schnelle Havel ist im Flurbereinigungsgebiet durch Strukturdefizite geprägt.
Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie den ökologischen Zustand des Gewässers zu verbessern und plant hierzu umfangreiche Maßnahmen, insbesondere zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, zur Änderung des Gewässerbettes und zur Entwicklung von Saumstreifen. Die geplanten Maßnahmen beanspruchen erhebliche Flächen. Die konzeptionelle Planung lässt einen Entwicklungskorridor für die Schnelle Havel auf ca. 123 ha erwarten und verstärkt damit bereits bestehende Eigentums- und Nutzungskonflikte.
Das LfU hat als Träger der vorgenannten Vorhaben die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 2 FlurbG beantragt, um durch die vorausgehende Auflösung der Eigentums- und Nutzungskonflikte mit den Instrumenten der Flurbereinigung die Umsetzung der Maßnahmen an der Schnellen Havel zu ermöglichen. Insofern dient die beantragte Flurbereinigung der Zielsetzung des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG.

Das Land Brandenburg hat im Verfahrensgebiet bereits Flächen in einer Größe von ca. 115 ha im Eigentum bzw. zu Tauschzwecken erworben. Weitere Flächen Dritter unterliegen bereits weitreichenden Zweckbindungen und Beschränkungen für naturschutzfachliche Ziele. Dieser Flächenpool steht zur Aufbringung der Bedarfsflächen der Vorhaben und Entwicklungsziele des LfU zur Verfügung.
Auf der Grundlage der vorbereitenden Recherchen kann hiernach eingeschätzt werden, dass der vorhandene Flächenpool geeignet ist, durch dessen Abfindung im Entwicklungskorridor der Schnellen Havel oder in Bereichen mit erheblichen naturschutzfachlichen Beschränkungen bei gleichzeitiger anspruchsgerechter Abfindung der weiteren Beteiligten außerhalb dieser Zielkulisse die Eigentums- und Nutzungskonflikte aufzulösen.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Neben der Veranlassung des Verfahrens durch die geplanten Maßnahmen der Gewässerentwicklung sind im Verfahrensgebiet die agrarstrukturellen Defizite im Rahmen der Flurbereinigung zu beheben. So sollen

- Eigentumsverhältnisse an Wegen und Gräben neu geordnet und – soweit erforderlich – für die bestehende Funktion und Zweckbindung durch bauliche Maßnahmen ertüchtigt,
- die Erschließung der neuen Grundstücke gewährleistet,
- der landwirtschaftliche Grundbesitz zweckmäßig gestaltet und zusammengelegt,
- die Nutzbarkeit und Verfügbarkeit des Eigentums wiederhergestellt,
- durch die Zusammenlegung von Pachtbesitz unter Berücksichtigung vorrangiger Eigentümerinteressen die Bewirtschaftungsverhältnisse verbessert

werden.
Der naturschutzfachlichen Sensibilität des Flurbereinigungsgebietes geschuldet, erfolgt die Neuordnung des Eigentums unter besonderer Beachtung der Belange des Natur-, Umwelt- und Gewässerschutzes und der Landschaftspflege.

Durch die bodenordnerische Begleitung dieser Vorhaben sollen vorausschauend die Konflikte zwischen den Interessen des LfU einerseits und den privaten Interessen der betroffenen Eigentümer an der Verfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeit ihres Eigentums bzw. den gemeinschaftlichen Interessen an einer auf die agrarstrukturellen Belange ausgerichteten Neuordnung des Eigentums andererseits gelöst bzw. gemindert werden. Die derzeit vorliegende informelle Planung zur Gewässerentwicklung bietet zugleich die Möglichkeit, die aus den gemeinschaftlichen und agrarstrukturellen Interessenlagen begründeten Anpassungen vorzunehmen.

Die bodenordnerische Begleitung der Vorhaben des LfU erfasst das Ziel, den Flächenpool des Vorhabenträgers lagerichtig in die zu konkretisierende Zielkulisse der Gewässerentwicklung einzutauschen, dies jedoch unter Wahrung der Abfindungsansprüche jedes einzelnen Eigentümers und gleichberechtigten Würdigung der ansonsten bestehenden Interessen und Abfindungswünsche der Beteiligten. Damit einhergehend sind auch die Auswirkungen der wasserwirtschaftlichen Planungen auf die Erschließungs- und ggf. Vorflutverhältnisse beachtlich und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Das LfU als Träger der Vorhaben nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG zur Gewässerentwicklung hat die durch das Vorhaben verursachten Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) zu tragen. Entsprechend hat sich das LfU bereits in Vorbereitung des Verfahrens zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet.
Vor Anordnung der Flurbereinigung wurden die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde, die Gemeinden, die beteiligten Fachplanungsträger und Träger öffentlicher Belange über das geplante Flurbereinigungsverfahren am 7. Mai 2024 informiert und angehört.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der am 28. Mai 2024 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG stattgefundenen Informationsveranstaltung über das Flurbereinigungsverfahren, über Ziele und die voraussichtlichen Kosten informiert.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Nach alledem liegt die Anordnung und Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Schnelle Havel mit der beschriebenen Zielstellung im wohlverstandenen Interesse der beteiligten Grundstückseigentümer und Landwirte an der Wiederherstellung der Verfügbarkeit und an der Optimierung ihres Eigentums bzw. ihrer Bewirtschaftungsflächen als auch im besonderen öffentlichen Interesse an einer umfassenden Entwicklung des ländlichen Raumes und der Umsetzung der EU - Wasserrahmenrichtlinie.

Gründe der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Mit Verweis auf die dargestellten Gründe der Flurbereinigung bestehen die Konflikte, die der Entwicklung des ländlichen Raumes und einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft entgegenstehen, so flächendeckend, dass dem Regelungsauftrag nur mit einer großflächigen Flurbereinigung entsprochen werden kann.
Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Hier stehen Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes (Gewässerschutz, Moorschutz, Klimaschutz) sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der von den Maßnahmenplanungen betroffenen Grundstückseigentümern und den davon betroffenen Landwirtschaftsbetrieben.

Der Teilnehmergemeinschaft obliegt gemäß § 3 BbgLEG als untere Flurbereinigungsbehörde die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens.
Die Komplexität des Verfahrens verlangt möglichst zeitnah die Handlungsfähigkeit der Teilnehmergemeinschaft durch Wahl ihres Vorstandes als Entscheidungsgremium herbeizuführen, um die notwendigen verwaltungsmäßigen und vermessungstechnischen Arbeiten veranlassen zu können und so dem objektiven Interesse der Beteiligten an einer zügigen Verfahrensdurchführung zu entsprechen. Die Wahl des Vorstandes setzt die bestandskräftige Verfahrensanordnung, zumindest jedoch deren sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO, voraus.

Insofern müssen die Interessen einzelner Beteiligten an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung ggf. einzulegender Rechtsbehelfe gegen die Verfahrensanordnung hinter dem objektiven gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer an der zügigen Verfahrensdurchführung als auch den öffentlichen Interessen des LfU an einer vorausschauenden Ausräumung von Planungswiderständen durch Beseitigung von Eigentums- und Nutzungskonflikten und der sofortigen Vollziehung des Anordnungsbeschlusses zurücktreten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnung

10. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 18.03.2025

Im Auftrag

gez. Benthin

Dienstsiegel
DS

Benthin

Anlagen
Anlage 1 - Gebietskarte
Anlage 2 - Flurstücksliste

Flurstücke im geplanten Flurbereinigungsverfahren "Schnelle Havel"

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Liebenwalde	Freienhagen	4	16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 73, 74, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 131, 132, 135, 136, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149/1, 149/2, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 159, 160/1, 160/2, 164/2, 165/1, 165/2, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176/1, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268
Liebenwalde	Freienhagen	5	60, 61, 62, 63, 64, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77
Liebenwalde	Freienhagen	101	12, 13, 14, 15
Liebenwalde	Liebenwalde	6	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 25, 27, 79, 146, 149, 160, 166
Liebenwalde	Liebenwalde	8	2, 3, 4, 11, 26, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 74, 75, 77, 79, 81
Liebenwalde	Liebenwalde	101	40, 41, 42, 43, 44, 45, 83
Oranienburg	Bernöwe	1	59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79
Oranienburg	Bernöwe	3	39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154
Oranienburg	Friedrichsthal	1	170, 171, 186, 187, 188, 191, 418, 419, 420/1, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444/2, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 1566, 1625
Oranienburg	Malz	1	10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 38, 39, 41, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 122, 123, 125/1, 125/2, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133/2, 134/2, 211, 212, 213, 227/1, 227/2, 228, 229, 232, 236, 237, 238, 239, 242, 252, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 480, 481, 493, 494, 495, 496, 510, 652, 663, 664,
Oranienburg	Malz	2	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29/1, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36/1, 36/2, 37/2, 38/7, 38/8, 38/9, 38/10, 38/11, 38/12, 38/13, 38/14, 38/15, 38/16, 38/17, 38/18, 38/19, 38/20, 38/21, 38/22, 38/23, 38/24, 41, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84
Oranienburg	Malz	4	1, 5, 6, 7, 8, 9
Oranienburg	Malz	6	16/1, 16/2, 17/1, 17/2
Oranienburg	Malz	7	29, 30, 31, 32, 43, 44, 65/26, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 219
Oranienburg	Malz	8	3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9/2, 9/3, 9/6, 9/7, 10, 11, 12/1, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 53, 54, 55, 59, 60, 61, 62, 63
Oranienburg	Malz	9	1
Oranienburg	Malz	10	50, 58, 59, 65, 66, 67, 69, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 82, 84, 85, 90, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119
Oranienburg	Malz	11	27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35
Oranienburg	Malz	24	1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Oranienburg	Malz	25	56, 57, 58
Oranienburg	Malz 03	12	40
Oranienburg	Malz 04	13	66
Oranienburg	Malz 06	14	9/1, 9/2
Oranienburg	Malz 07	15	61
Oranienburg	Malz 08	16	89
Oranienburg	Malz 09	17	2, 3, 4, 11, 12,
Oranienburg	Malz 10	18	83, 86, 88
Oranienburg	Malz 12	20	39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52
Oranienburg	Schmachtenhagen	5	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82
Oranienburg	Schmachtenhagen 01	7	34/2
Oranienburg	Wiesen r. U. Malzer Kanal	1	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62

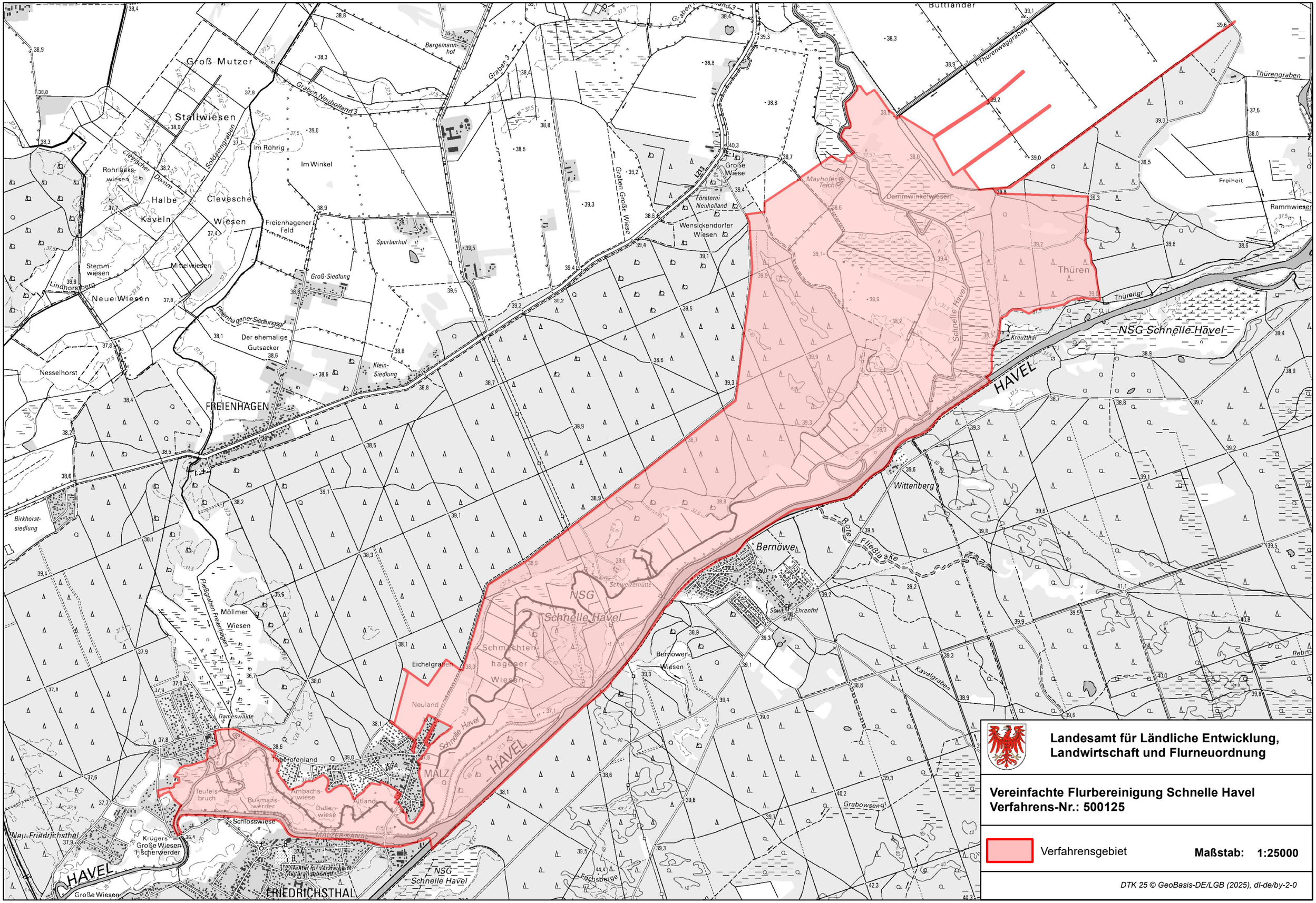

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Vereinfachte Flurbereinigung Schnelle Havel
Verfahrens-Nr.: 500125

Verfahrensgebiet

Maßstab: 1:25000

DTK 25 © GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0

0 0,5 1 2 Kilometer